



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 19.04.2018, Zahl 004-1/2018-1, mit welcher den Dienststellen bzw. Dienststellenteilen der Gemeinde Glanegg Gefahrenklassen zugeordnet werden.

Gemäß § 56 des Kärntner Bedienstetenschutzgesetzes 2005 (K-BSG), LGBl. 7/2005, zuletzt geändert mit LGBl. 56/2015, idgF, wird verordnet

§ 1

Gefahrenklassen

(1) Abhängig von den in den Dienststellen oder Dienststellenteilen vorliegenden Gefährdungen für die Gesundheit der Bediensteten (Gefährdungspotential) werden die Dienststellen oder Dienststellenteile der Gemeinde Glanegg nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 den Gefahrenklassen I bis III zugeordnet.

(2) Folgende Dienststellen bzw. Dienststellenteile mit einem hohen Gefährdungspotential werden der Gefahrenklasse I zugeordnet:

- keine Dienststelle und kein Dienststellenteil der Gemeinde Glanegg

(3) Folgende Dienststellen bzw. Dienststellenteile mit einem mittleren Gefährdungspotential werden der Gefahrenklasse II zugeordnet:

Wirtschaftshof
Kindergarten
Reinigungsdienst
Abwasserentsorgung
Wasserversorgung

(4) Soweit Dienststellen bzw. Dienststellenteile nicht der Gefahrenklasse I oder II zugeordnet sind, werden diese der Gefahrenklasse III (geringes Gefahrenpotential) zugeordnet.

§ 2

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

Bürgermeister
Guntram Samitz